

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 30. März 2007

Datum	Inhalt	Seite
17.3.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-10-S, 2251-16-S, 2251-12-S, 2251-13-S, 2251-9-S, 2251-14-S, 2251-15-S	239
20.3.2007	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	240
20.3.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ... 753-1-14-UG	241
12.3.2007	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahl 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech 753-1-9-59-UG	243
14.3.2007	Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung - MeldDV) 210-3-2-I	244
22.3.2007	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	257

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Neunten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 17. März 2007

Der zwischen dem 31. Juli 2006 und dem 10. Oktober 2006 unterzeichnete Neunte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), veröffentlicht im GVBl 2007 S. 132, ist nach seinem Art. 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. März 2007 in Kraft getreten.

München, den 17. März 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 20. März 2007

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), und Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
- b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfüllen, oder
- c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) aufgenommen haben,

in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden; wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, kann diese Frist angemessen um bis zu acht Wochen verlängert werden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 5 BErzGG)“ durch die Worte „(§ 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG)“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Bei Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 80 Euro. ³Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, werden Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 auf Antrag erstattet, wenn keine oder eine höchstens im Umfang bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligte Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. ⁴Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf die vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 15 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ²In diesem Fall ist § 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. ³Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 20. März 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-14-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über private Sachverständige
in der Wasserwirtschaft**

Vom 20. März 2007

Es erlassen auf Grund

1. des Art. 78 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1004),

die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags,

2. des Art. 70 Abs. 2 BayWG,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), geändert durch § 70 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren einschließlich der Gutachten nach Art. 17a Abs. 2 Satz 4 BayWG

- a) (aufgehoben)

- b) nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 1 BayWG für thermische Nutzungen des oberflächennahen Grundwassers,

- c) nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser bis zu acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, einschließlich der Durchführung der Überprüfung und der Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Nr. 3 des Vierten Teils des Anhang 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG) in der jeweils geltenden Fassung,“.

- b) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) Erteilung der Abnahmebestätigung nach Art. 41e Abs. 3 Satz 2 BayWG,

- b) Erteilung der Bestätigung nach Art. 41e Abs. 3 Satz 3 BayWG.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Bayerischen Landesamts für Umwelt“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Bayerische Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

- bbb) Nr. 1 wird gestrichen.

- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; nach den Worten „für jeden Einzelfall“ werden die Worte „bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr“ eingefügt.

- ddd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

„3. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann, und

4. nicht als Beamter oder Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder

einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmen, bei dem eine solche Körperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, tätig ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nrn. 3, 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Bayerische Landesamt für Umwelt kann im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Anerkennungsbereichs Nachweise über die Teilnahme an Seminaren, insbesondere zum Wasserrecht, verlangen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „den Sätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet ist,“.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch gerichtliche Anordnung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Bayerische Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

bbb) In Nr. 2 wird „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 3 Nrn. 1 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

ccc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz,“.

ddd) In Nr. 4 werden die Worte „soweit erforderlich“ und „Satz 1“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie wird auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nachweist, dass sie mindestens einmal jährlich an den Fortbildungsveranstaltungen einer vom Bayerischen Landesamt für Umwelt dafür anerkannten Einrichtung teilgenommen hat und wenn keine Widerrufsgründe im Sinn von § 5 vorliegen.“

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Bayerische Landesamt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße und unabhängige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.“

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die anerkannten privaten Sachverständigen unterstehen der Fachaufsicht des Bayerischen Landesamts für Umwelt, das jährlich die anerkannten privaten Sachverständigen bekannt gibt.“

5. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Bayerischen Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anerkannte private Sachverständige haben ihre Tätigkeit unabhängig auszuüben. ²Sie dürfen insbesondere keine Gutachten erstellen, Abnahmen durchführen oder Bescheinigungen ausstellen, wenn sie bei der Erstellung des Wasserrechtsantrags mitgewirkt haben oder an der Planung, Herstellung, Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage beteiligt waren oder ein Unternehmen, bei dem sie tätig sind, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Tätigkeitsverzeichnis

Über alle durchgeführten Tätigkeiten nach § 1 haben die anerkannten privaten Sachverständigen ein Verzeichnis zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsbestimmung“

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Für Sachverständige, die für die Erstellung von Gutachten nach § 1 Nr. 1 Buchst. c in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung anerkannt sind, gelten die bisherigen fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen weiter; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Diese Sachverständigen dürfen abweichend von § 6 Abs. 2 bis 31. Dezember 2008 auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. April 2007 geschlossen worden sind, in Bezug auf Kleinkläranlagen, Gutachten erstellen, Abnahmen durchführen und Bescheinigungen ausstellen, auch wenn sie bei der Erstellung des Wasserrechtsantrags mitgewirkt haben oder an Planung, Herstellung, Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage beteiligt waren oder ein Unternehmen, bei dem sie tätig sind, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 20. März 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-59-UG

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech

Vom 12. März 2007

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1004), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech in den Landkreisen Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, und Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

München, den 12. März 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV)

Vom 14. März 2007

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4, Art. 31 Abs. 3 Satz 4 und Art. 37 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rückmeldung
- § 3 Auswertung der Rückmeldung
- § 4 Fortschreibung der Daten
- § 5 Vermittlungsstelle
- § 6 Pflicht zur Datenübermittlung
- § 7 Datenübermittlungen im allgemeinen Behördeninformationssystem
- § 8 Datenübermittlungen an die Polizei
- § 9 Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz, die Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter
- § 10 Datenübermittlungen an das Bundeszentralamt für Steuern
- § 11 Datenübermittlungen an Ausländerbehörden
- § 12 Datenübermittlungen an Katastrophenschutzbehörden
- § 13 Datenübermittlungen an untere Gesundheitsbehörden
- § 14 Datenübermittlungen an Schulen
- § 15 Datenübermittlungen an die Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern
- § 16 Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörden
- § 17 Datenübermittlungen an die Waffenerlaubnisbehörden
- § 18 Datenübermittlungen an die Sprengstoffbehörden
- § 19 Datenübermittlungen an die Zulassungs- und Führerscheinstellen
- § 20 Datenübermittlungen an die Abfallbehörden
- § 21 Datenübermittlungen an die Agenturen für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger
- § 22 Datenübermittlungen an die Vermessungsämter
- § 23 Datenübermittlungen an die Gewerbebehörden
- § 24 Datenübermittlungen an die Gewerbeaufsichtsämter
- § 25 Datenübermittlungen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales
- § 26 Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
- § 27 Datenübermittlungen an das Landesamt für Finanzen
- § 28 Datenübermittlungen zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren
- § 29 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- § 30 Datenübermittlungen an den Suchdienst
- § 31 Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk
- § 32 Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein
- § 33 Elektronische Melderegisterauskünfte
- § 34 Beschränkungen von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren
- § 35 Sicherungsmaßnahmen
- § 36 Datenübermittlungen auf andere Weise
- § 37 Erprobung durch die AKDB
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Verordnung regelt Einzelheiten zur Rückmeldung, zur elektronischen Anmeldung, zu regelmäßigen Datenübermittlungen von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und zur elektronischen Melderegisterauskunft. ²Darüber hinausgehende Regelungen durch Bundes- oder Landesrecht bleiben unberührt.

(2) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen durch

1. Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder über das Internet,
2. das Bereithalten von Daten zum Abruf, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist,
3. das Übersenden von Daten auf Magnetbandkassetten, Magnetbändern, Disketten oder ähnlichen Datenträgern,
4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

(3) ¹Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld) und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Bayern (BayDSMeld) zugrunde zu legen; der Bundes-/Länderteil ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben, am 1. April 2006 von ihr zuletzt geändert worden und im Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, erschienen sowie beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt. ²Der Landesteil Bayern ist am 10. Mai 1984 vom Staatsministerium des Innern herausgegeben worden und beim Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Schönfeldstraße 5 - 11, 80539 München jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert, hinterlegt.

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in dieser Verordnung unter Angabe der Blatt-Nummern der in Abs. 3 genannten Datensätze bezeichnet.

(5) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, Meldebehörden sowohl die für die Hauptwohnung (Art. 15 Abs. 2 MeldeG) als auch die für Nebenwohnungen (Art. 15 Abs. 3 MeldeG) des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

§ 2

Rückmeldung

¹Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, übermittelt diese der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen, durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 folgende Daten (Rückmeldung):

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen	0201, 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 bis 0914,
9. Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	1101,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, beim Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1231,
12. Tag des Ein- und Auszugs und Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde	1301, 1306, 1311,
13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	1401 bis 1403,

14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift)	1501 bis 1515, 1517 bis 1531,
15. Minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt)	1601 bis 1604,
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes	1701 bis 1709,
17. Übermittlungssperren	1801, 1802.

²Bei Zuzügen aus dem Ausland übermittelt die Meldebehörde die in Satz 1 genannten Daten des Einwohners an die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde.

§ 3

Auswertung der Rückmeldung

(1) ¹Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4, 7, 10 und 11 MeldeG (Datenblätter 2101 bis 2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701, 2801, 2802) durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1. ²Dies gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) ¹Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 2 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, unterrichtet sie die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. ²Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, dass die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sollen zur richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen	0201, 0202,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
6. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften)	1201 bis 1212, 1215 bis 1222.

(4) In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4, 7, 10 und 11 MeldeG hat die bisher zuständige Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 4

Fortschreibung der Daten

(1) Schreibt eine für eine Wohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde in Art. 3 Abs. 1 und 2 MeldeG bezeichnete Daten fort, insbesondere weil die Daten unrichtig oder unvollständig sind oder der Einwohner seinen Meldepflichten nach Art. 13, 15, 16, 18 und 20 MeldeG nicht oder nicht vollständig nachkam, übermittelt sie die fortgeschriebenen Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise an die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners der Status einer Wohnung ändert. ²In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungsstatus (Datenblatt 1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (Datenblatt 1214) zu übermitteln.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Wohnung aufgegeben wird (Auszugsmitteilung).

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die in § 3 Abs. 3 genannten Daten zusätzlich übermittelt werden.

§ 5

Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Aufgaben einer Vermittlungsstelle im Sinn von § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV) vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1689), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl I S. 2878) nimmt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) wahr. ²Sie führt insoweit die Bezeichnung „Vermittlungsstelle des Freistaates Bayern für das Meldewesen“. ³Die Vermittlungsstelle hat die Aufgaben

1. Rückmeldungen bayerischer Zuzugsmeldebehörden, die nicht den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, entgegenzunehmen, in die erforderliche Form umzuwandeln und der Wegzugsmeldebehörde zuzustellen; der Zuzugsmeldebehörde ist eine Quittung zu übermitteln; sowie
2. ihr zugehende Rückmeldungen anderer Zuzugsmeldebehörden entgegenzunehmen und an bayerische Wegzugsmeldebehörden zuzustellen; ist eine bayerische Wegzugsmeldebehörde nicht in der Lage, Rückmeldungen entgegenzunehmen, die den Anforderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechen, wandelt die Ver-

mittlungsstelle die elektronische Rückmeldung in Papierform um und leitet sie an diese weiter.

⁴Satz 3 gilt für Fortschreibungsnachrichten entsprechend.

(2) ¹Ist eine bayerische Meldebehörde nicht in der Lage, nach § 2 1. BMeldDÜV elektronische Rückmeldungen selbst zu senden oder zu empfangen, muss sie sich dazu der Vermittlungsstelle bedienen. ²Die Kosten der Inanspruchnahme trägt die Meldebehörde.

§ 6

Pflicht zur Datenübermittlung

(1) ¹Die Meldebehörden übermitteln die Daten ihrer Einwohner nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 11 MeldeG einschließlich des bei ihnen gespeicherten inaktiven Bestands erstmals bis 30. Juni 2007 und Änderungen dieser Daten bis zum Ablauf des Tages, an dem sie im Melderegister geändert werden, durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 an die AKDB. ²Bei einer Geburt, einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung sind auch diese Änderungsarten mitzuteilen. ³Art. 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MeldeG gelten entsprechend.

(2) ¹Die AKDB darf den hierdurch geschaffenen Datenbestand nur nach Maßgabe dieser Verordnung verwenden. ²Sie protokolliert jede Verwendung unter Angabe von Datum und Uhrzeit, der abrufenden Stelle und der Abrufparameter; die Protokolle sind ein Jahr zu speichern.

(3) Die Verantwortung für die Richtigkeit der gespeicherten Daten trägt die jeweils übermittelnde Stelle.

§ 7

Datenübermittlungen im allgemeinen Behördeninformationssystem

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Behörden des Freistaates Bayern, bayerische kommunale Gebietskörperschaften, sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegende öffentliche Stellen aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. gegenwärtige Anschriften	1201 bis 1213,
5. Tag der Geburt	0601.

²Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht und keine Auskunftssperren nach Art. 31 Abs. 7 und 8 MeldeG

vorliegen. ³Mit Ausnahme der in den §§ 8 und 9 genannten Stellen müssen Behörden und sonstige öffentliche Stellen für den Abruf eine Gemeinde angeben.

(2) ¹Die abrufenden Stellen müssen sich bei der AKDB anmelden und registrieren lassen. ²Abrufe der Polizei erfolgen über das Landeskriminalamt über eine direkte Verbindung zur AKDB, Abrufe der Gemeinden über das Bayerische Behördennetz oder das Internet und Abrufe anderer Stellen nur über das Bayerische Behördennetz, soweit das Staatsministerium des Innern nicht einen anderen Weg zulässt. ³Art. 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MeldeG gelten entsprechend. ⁴Die zum Abruf zugelassenen Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ⁵Die abrufenden Stellen protokollieren Datum und Uhrzeit des Abrufs, den abrufenden Bediensteten und die Abrufparameter, soweit dies nicht die AKDB tut; die Protokollierung ist ein Jahr zu speichern.

§ 8

Datenübermittlungen an die Polizei

(1) Bei einer An- oder Abmeldung, einem Sterbefall oder einer Namensänderung übermittelt die AKDB folgende nach § 6 Abs. 1 erhaltene Daten tagesaktuell durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Landeskriminalamt:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
9. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, beim Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1231,
10. Tag des Ein- und Auszugs und Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde	1301, 1306, 1311,
11. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes	1701 bis 1709,

12. Sterbetag und -ort 1901, 1904.

(2) ¹Die Polizei kann aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in Abs. 1 genannten Daten sowie darüber hinaus folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt und Ordnungsmerkmal)	0901 bis 0914, 4521,
2. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	1401 bis 1403,
3. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag)	1501 bis 1532,
4. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt)	1601 bis 1604,
5. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist	2601, 2602,
6. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist	2801, 2802,
7. Übermittlungssperren	1801, 1802,
8. das Ordnungsmerkmal des Betroffenen	4507.

²Unter den Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 MeldeG kann die Polizei darüber hinaus folgende Daten des Ehegatten oder Lebenspartners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familienname mit Namensbestandteilen	1501, 1502, 1517, 1518,
2. Vornamen	1503, 1519,
3. Doktorgrad	1504, 1520,
4. Tag der Geburt	1505, 1521,
5. Geschlecht	1506, 1522,
6. Anschriften	1507 bis 1515, 1523 bis 1531,
7. Sterbetag	1516, 1532,
8. das Ordnungsmerkmal des Betroffenen	4516, 4517.

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforder-

derlich ist, darf die Polizei die Daten nach Abs. 1 landesweit und, soweit dies zur Aufklärung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren erforderlich ist, von Gruppen namentlich nicht näher bezeichneter Personen automatisiert abrufen.

§ 9

Datenübermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz, die Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie die Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Landesamt für Verfassungsschutz aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand landesweit folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
7. Geschlecht	0701,
8. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt)	0901 bis 0914,
9. Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, beim Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1231,
11. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	1401 bis 1403,
13. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag)	1501 bis 1532,
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt)	1601 bis 1604,

15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes	1701 bis 1709,
16. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist	2601, 2602,
17. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist	2801, 2802,
18. Übermittlungssperren	1801, 1802,
19. Sterbetag und -ort	1901, 1904,
20. das Ordnungsmerkmal des Betroffenen	4507,
21. die Tatsache einer Aufenthaltsanfrage durch andere Behörden	4514, 4515.

(2) Für Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter gilt Abs. 1 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 21 entsprechend.

(3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Datenübermittlungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1)¹Die Meldebehörden übermitteln die in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummernverordnung – StIdV –) vom 28. November 2006 (BGBl I S. 2726) genannten Daten ihrer Einwohner einmalig zwischen 1. Juli und 30. September 2007 unmittelbar oder über die AKDB an das Bundeszentralamt für Steuern.²Für Form und Verfahren der Datenübermittlung gilt § 2 StIdV.

(2)¹Die Meldebehörden übermitteln in den Fällen des § 5c der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl I S. 1011), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl I S. 3171), die dort genannten Daten, einschließlich des von der Gemeinde zu vergebenden vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 10 MeldeG, bis zum Ablauf des Tages, an dem die Daten geändert werden, unmittelbar oder über die AKDB an das Bundeszentralamt für Steuern.²Für Form und Verfahren der Datenübermittlungen gilt § 6 Abs. 2a 2. BMeldDÜV.

§ 11

Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

¹Die Ausländerbehörden können die in § 72 Abs. 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November

2004 (BGBl I S. 2945), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2006 (BGBl I S. 3221), genannten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen; dies gilt auch für die Ordnungsmerkmale der Betroffenen, der Ehegatten, der Lebenspartner, der minderjährigen Kinder und der gesetzlichen Vertreter (Datenblätter 4507, 4520, 4521).² § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Datenübermittlungen an Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag der Geburt	0601,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt und Ordnungsmerkmal)	0901 bis 0914, 4521,
6. Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
7. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnungen)	1201 bis 1213,
8. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag)	1501 bis 1532,
9. minderjährige Kinder (Vor- und Familienname, Tag der Geburt)	1601 bis 1604.

(2) Für Vorbereitungsmaßnahmen für den Katastrophenfall dürfen die Katastrophenschutzbehörden die nach Abs. 1 abgerufenen Daten nur in anonymisierter Form verwenden.

(3) § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Datenübermittlungen an untere Gesundheitsbehörden

(1) Die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermitteln einmal wöchentlich der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zur Er-

füllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz folgende Daten Neugeborener:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

(2)¹ Die Gesundheitsbehörden dürfen die Daten nur verwenden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten.² § 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.³ Die Gesundheitsbehörden haben die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.

§ 14

Datenübermittlungen an Schulen

(1) Die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermitteln entsprechend Art. 37 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der zuständigen Grundschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben folgende Daten der erstmals schulpflichtig werdenden Kinder:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	1101,
8. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213.

(2) ¹Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Schule zur Durchsetzung der Schulpflicht die in Abs. 1 genannten Daten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde zuziehen. ²Die Daten sind bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr an die Grundschule, bei Kindern, die das 10., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Hauptschule und bei Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die nächstgelegene Berufsschule zu richten.

§ 15

Datenübermittlungen an die
Zentrale Stelle bei der
Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern

(1) Die AKDB übermittelt der Zentralen Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand jeweils zum Ersten eines Monats folgende personenbezogene Daten aller Einwohnerinnen, die an diesem Tag das 50. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und mit alleiniger oder Hauptwohnung in Bayern gemeldet sind:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0204,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag und Ort der Geburt	0601, 0602,
6. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213.

(2) ¹Die Zentrale Stelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung in Bayern darf die Daten nur verwenden, um die weibliche Bevölkerung über Vorsorgeuntersuchungen gegen Brustkrebs flächendeckend zu informieren und um ein Einladungswesen zur Teilnahme am Mammographie-Screening-Projekt aufzubauen und fortzuführen. ²§ 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Datenübermittlungen an die
Staatsangehörigkeitsbehörden

Die Meldebehörden der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermitteln den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden bei einer Geburt, einer An- oder Abmeldung und sechs Wochen vor Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes, das sowohl die deutsche als auch eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, zur Überprüfung der Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) folgende Daten:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
5. Geschlecht	0701,
6. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
7. Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
8. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213,
9. die Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann	2401.

§ 17

Datenübermittlungen an die
Waffenerlaubnisbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Waffengesetz zuständigen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, einem Sterbefall oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
8. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213,
9. Sterbetag	1901,

10. die Tatsache, dass der betroffenen Person eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist (Behörde und Aktenzeichen)

2601, 2602.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Waffenerlaubnisbehörden können die Daten auch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ²§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18

Datenübermittlungen an die Sprengstoffbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, einem Sterbefall oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis ist:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter, (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
8. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213,
9. Sterbetag	1901,
10. die Tatsache, dass der betroffenen Person eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist (Behörde und Aktenzeichen)	2801, 2802.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Sprengstoffbehörden können die Daten auch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ²§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19

Datenübermittlungen an die Zulassungs- und Führerscheinstellen

(1) Die zuständigen Behörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Fahrlehrergesetz, dem Fahrperso-

nalgesetz und dem Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 2000 über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
8. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213,
9. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
10. Sterbetag	1901.

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Datenübermittlungen an die Abfallbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln den zuständigen Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder gemeinsamen Kommunalunternehmen bei einem Zu- oder Wegzug und einem Sterbefall folgende Daten eines volljährigen Einwohners zur Veranlagung von Abfallgebühren:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213,
4. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
5. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familienname, Anschrift, Sterbetag)	1501 bis 1503, 1507 bis 1519, 1523 bis 1532,
6. Sterbetag	1901,
7. Anzahl der minderjährigen Kinder.	

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Behörden können die Daten auch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ²§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Abfallbehörden dürfen die Daten nur verwenden, um die Veranlagung des Einwohners zu Abfallgebühren zu prüfen. ²Die Abfallbehörden haben die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Datenübermittlung, zu löschen.

§ 21

Datenübermittlungen an die Agenturen für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger

(1) Die Agenturen für Arbeit nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die kommunalen Träger sowie die zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift)	0901 bis 0914,
8. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213,
9. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
10. Sterbetag	1901.

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 22

Datenübermittlungen an die Vermessungsämter

(1) Die Vermessungsämter können zur Erfüllung

ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
8. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213,
9. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
10. Sterbetag	1901.

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 23

Datenübermittlungen an die Gewerbebehörden

(1) Die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Gewerbebehörden aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag der Geburt	0601,
6. Geschlecht	0701,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,

8. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) 1201 bis 1231,

9. Tag des Ein- und Auszugs 1301 und 1306.

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 24

Datenübermittlungen an die Gewerbeaufsichtsämter

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

Datenblätter:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag der Geburt | 0601, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift) | 0901 bis 0905,
0907 bis 0914, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1201 bis 1231, |
| 10. Tag des Ein- und Auszugs | 1301 und 1306, |
| 11. Sterbetag | 1901. |

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 25

Datenübermittlungen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales

(1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales kann zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6

geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist:

Datenblätter:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen und frühere Vornamen | 0301 bis 0304, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift) | 0901 bis 0914, |
| 8. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung) | 1201 bis 1231, |
| 9. Tag des Ein- und Auszugs | 1301 und 1306, |
| 10. Familienstand | 1401, |
| 11. Sterbetag | 1901. |

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 26

Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

(1) Die Meldebehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bei einer An- oder Abmeldung durch Datenübertragung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 folgende Daten eines Einwohners:

Datenblätter:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Tag der Geburt | 0601, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. Staatsangehörigkeit | 1001, |

7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	1101,
8. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1231,
9. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
10. Familienstand	1401.

(2) Abs. 1 gilt bei einer Änderung der Zuordnung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung und bei Berichtigungen nach Art. 10 Abs. 1 MeldeG entsprechend.

(3) Die Datenübermittlungen erfolgen jeweils zum Zehnten eines Monats für die im vorangegangenen Berichtsmonat zu übermittelnden Zu- oder Wegzüge und Statusänderungen.

§ 27

Datenübermittlungen an das Landesamt für Finanzen

(1) Das Landesamt für Finanzen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 5 des Opferentschädigungsgesetzes und § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie im Rahmen der Bezügefestsetzung und -rückforderung aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten eines Einwohners automatisiert abrufen:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301 bis 0304,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag der Geburt	0601,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1231,
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift)	0901 bis 0905, 0907 bis 0914,
8. Familienstand	1401,
9. Ehegatte oder Lebenspartner	1501 bis 1532,
10. minderjährige Kinder	1601 bis 1604,
11. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

(2) § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 28

Datenübermittlungen zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung kann für die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren rechtzeitig vor Erreichen des Jubiläums an die Staatskanzlei ab dem 95. Lebensjahr und dem 60. Ehejubiläum, sowie an das zuständige Landratsamt ab dem 75. Lebensjahr und dem 50. Ehejubiläum neben Tag und Art des Jubiläums folgende Daten der Jubilare übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen	0201 bis 0204,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5. Staatsangehörigkeiten	1001,
6. gegenwärtige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1201 bis 1213.

§ 29

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde kann bei einem Zu- oder Wegzug sowie einem Sterbefall unter den in Art. 29 Abs. 1 MeldeG genannten Voraussetzungen an die zuständigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Ordensnamen/Künstlernamen	0501, 0502,
5. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
6. Geschlecht	0701,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, beim Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1201 bis 1231,

9. Tag des Ein- und Auszugs	1301 und 1306,
10. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebens- partnerschaft	1401 bis 1403,
11. Zahl der minderjährigen Kinder	
12. Übermittlungssperren	1801, 1802,
13. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

(2) Von den in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 MeldeG genannten Familienmitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können die Meldebehörden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Daten übermitteln:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namens- bestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
6. Übermittlungssperren	1801, 1802,
7. Sterbetag	1901.

(3) Die Meldebehörden und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die Form der Übermittlung vereinbaren.

§ 30

Datenübermittlungen an den Suchdienst

Die Meldebehörden übermitteln monatlich bei einem Zuzug von Personen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen und vor dem 2. September 1939 geboren sind, dem Kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien), Lessingstraße 3, 80336 München, folgende Daten eines Einwohners:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namens- bestandteilen)	0101, 0102,
2. Geburtsname mit Namens- bestandteilen	0201, 0202,

3. Vornamen	0301, 0302,
4. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
5. gegenwärtige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1211,
6. Anschrift am 1. September 1939	3991.

§ 31

Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk

(1) Die Meldebehörden können dem Bayerischen Rundfunk oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl 2007 S. 132), von ihm beauftragten Stelle für die Erhebung und den Einzug der Rundfunkgebühren nach § 2 Abs. 2 RGebStV bei einer Anmeldung, Abmeldung oder einem Todesfall folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

Datenblätter:

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namens- bestandteilen)	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Tag der Geburt	0601,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften	1201 bis 1231,
6. Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306, 1308, 1309,
7. Familienstand	1401,
8. Sterbetag	1901.

(2) ¹Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. ²§ 7 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Bayerische Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben die Daten nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb eines halben Jahres nach der Datenübermittlung, zu löschen.

§ 32

Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein

¹Erfolgt die Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein nach Art. 16 Abs. 2 MeldeG, kann die Zuzugsmeldebehörde die in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 MeldeG genannten Daten auch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ²Dies gilt auch für eine außerbayerische Zuzugsmeldebehörde und unabhängig davon, ob die Wegzugsmeldebehörde eine Anmeldung durch vorausgefüllten

Meldeschein zugelassen hat.³ Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 MeldeG gelten entsprechend.

§ 33

Elektronische Melderegisterauskünfte

(1)¹ Die AKDB kann aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand ein Portal für die Erteilung elektronischer Melderegisterauskünfte nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 MeldeG im Umfang von Art. 31 Abs. 1 MeldeG eröffnen.² Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 MeldeG vorliegen, eine Gemeinde angegeben wird, die betroffene Person dem automatisierten Abruf nach Art. 31 Abs. 3 Satz 3 nicht widersprochen hat und keine Auskunftssperren nach Art. 31 Abs. 7 und 8 MeldeG eingetragen sind.³ Soweit elektronische Melderegisterauskünfte nicht erfolgen dürfen, ist der Hinweis „keine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren“ zu geben.⁴ An Stelle des Hinweises nach Satz 3 kann die AKDB die Auskunftsanfrage an die örtlich zuständige Meldebehörde vermitteln und deren Melderegisterauskunft mit Zustimmung der Meldebehörde an den Auskunft Begehrenden übermitteln.

(2)¹ Die AKDB verlangt für eine elektronische Melderegisterauskunft nach Abs. 1 ein privatrechtliches Entgelt.² Dieses ist so zu bemessen, dass auch die Aufwände des Staates und der Meldebehörden zur Schaffung, Aktualisierung und Nutzung des Datenbestands nach § 6 anteilig ausgeglichen werden können; das Nähere regeln der Staat und die AKDB im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(3)¹ Die Möglichkeit der Meldebehörden, ein eigenes Portal für eine elektronische Melderegisterauskunft anzubieten, bleibt vorbehaltenlich Art. 34 Abs. 1 MeldeG unberührt.² Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten für diesen Fall entsprechend.

§ 34

Beschränkungen von Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren

(1)¹ Für Beschränkungen von regelmäßigen Datenübermittlungen wegen Auskunftssperren gilt Art. 28 Abs. 2 MeldeG.² Ausgenommen sind, neben den bereits in Art. 28 Abs. 2 MeldeG genannten Ausnahmen, die Datenübermittlungen nach § 6 Abs. 1.

(2) § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten für regelmäßige Datenübermittlungen durch automatisierte Abrufe entsprechend.

§ 35

Sicherungsmaßnahmen

(1)¹ Erfolgen Datenübermittlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, gelten Art. 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 MeldeG entsprechend.² Die entsprechende Anwendung von

Art. 27 Abs. 1 Satz 5 MeldeG setzt voraus, dass die Meldebehörde zum Einsatz des entsprechenden Verfahrens in der Lage ist.

(2)¹ Erfolgen Datenübermittlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, dürfen auf Magnetbandkassetten, Magnetbändern, Disketten oder ähnlichen Datenträgern nur personenbezogene Daten gespeichert sein, die für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind.² Die Datenträger sind gesichert zu versenden.³ Werden Datenträger nicht zurückgesandt, sind die auf ihnen gespeicherten Daten zu löschen, soweit ihre Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

(3) Erfolgen Datenübermittlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, sind die Schriftstücke in einem verschlossenen Briefumschlag weiterzugeben.

§ 36

Datenübermittlungen auf andere Weise

Soweit die in dieser Verordnung zu automatisierten Abrufen ermächtigten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu solchen Abrufen nicht in der Lage sind, bleibt die Möglichkeit zu Datenübermittlungen auf andere Weise, insbesondere nach Art. 31 Abs. 1 MeldeG, unberührt.

§ 37

Erprobung durch die AKDB

Die AKDB kann unabhängig von § 38 Abs. 1 Satz 2 die in dieser Verordnung für ihre Zuständigkeit geregelten Verfahren bereits ab dem in § 38 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens erproben und hierzu Pilotversuche durchführen.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)¹ §§ 1 bis 6, 32, 33 und 37 treten am 1. April 2007 in Kraft.² Die übrigen Vorschriften treten am 1. Juli 2007 in Kraft.³ Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1999 (GVBl S. 518), außer Kraft.

München, den 14. März 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bayerischen Landtags
vom 22. März 2007**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 226) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten steigt entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale erhöht sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2005 und dem Juli 2006 maßgeblich sind - die Einkommensentwicklungsraten mit 1,3 v.H. und die Preisentwicklungsraten mit 2,3 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2007**

- die Entschädigung (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG)	6 247 €,
- die Kostenpauschale (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG)	2 950 €.

München, den 22. März 2007

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Alois Glück